

**Verwaltungsvorschrift  
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern  
über die Gestaltung und Verwendung der Dienstsiegel  
(VwV Dienstsiegel)**

Vom 16. Februar 2001

Zur Durchführung von § 5 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Verwendung des Staatswappens ( **WappenVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1995 (SächsGVBl. S. 98), die durch Verordnung vom 21. Januar 1997 (SächsGVBl. S. 69) geändert worden ist, wird bestimmt:

**1. Geltungsbereich**

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für alle Stellen, die nach § 1 Abs. 1 **WappenVO** zur Führung des Staatswappens berechtigt sind, mit Ausnahme der Mitglieder des Landtages. Die Mitglieder des Landtages sind nach § 5 Abs. 1 **WappenVO** nicht zur Siegelführung berechtigt.

**2. Gestaltung der Dienstsiegel**

- a) Dienstsiegel werden als Prägesiegel aus Metall, als Lacksiegel (Petschaft) aus Metall und als Farbdruksiegel aus Metall, Polymer oder Gummi gefertigt. Prägesiegel und Lacksiegel (Petschaft) zeigen Wappenbild und Schrift erhaben in Prägung, Farbdruksiegel bringen Wappen und Schrift in dunklem Farbdruk. Für die Siegelung von Schriftstücken, die mit Hilfe drucktechnischer oder elektronischer Einrichtungen erstellt werden, kann ein Abdruck des Dienstsiegels maschinell eingedruckt sein oder aufgedruckt werden.
- b) Die Dienstsiegel zeigen das Wappen des Freistaates Sachsen. In die Umschrift der Dienstsiegel ist die Bezeichnung der Stelle, die das Wappen führt, aufzunehmen. Im oberen Halbbogen der Umschrift sind die Worte „Freistaat Sachsen“ anzubringen.
- c) Für die Umschrift wird bei Prägesiegeln die Schriftart „Times Roman“ verwendet. Bei Lacksiegeln (Petschaft) sowie bei Farbdruksiegeln wird für den Text „Freistaat Sachsen“ die Schriftart „Futura normal“ und im unteren Halbbogen die Schriftart „Futura schmal“ verwendet.
- d) Umschriften von größerem Umfang können aus mehreren Schriftreihen bestehen. Abkürzungen sind zulässig, soweit dadurch die Verständlichkeit nicht beeinträchtigt wird.
- e) Die Prägesiegel haben einen Durchmesser von 70 mm; in besonderen Fällen (zum Beispiel Notare) sind auch Prägesiegel mit einem Durchmesser von 35 mm zulässig. Die übrigen Dienstsiegel haben einen Durchmesser von 35 mm oder 20 mm. Dienstsiegel abweichender Größe dürfen nur mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern verwendet werden.
- f) Führt eine Behörde oder Stelle mehrere Dienstsiegel, sind diese zur Unterscheidung besonders zu kennzeichnen.
- g) Auf die in der Anlage abgedruckten Muster wird hingewiesen.

**3. Verwendung der Dienstsiegel**

- a) Für die Verwendung der Dienstsiegel ist ein strenger Maßstab anzulegen. Eine Verwendung aufgrund rechtlicher Bestimmungen bleibt unberührt.
- b) Die Verwendung des Prägesiegels soll Beurkundungen vorbehalten bleiben, die für den Betreffenden eine herausragende persönliche Bedeutung haben (zum Beispiel Promotions-, Approbations-, Ernennungsurkunden) oder wo es die besondere Bedeutung der Beurkundung erfordert (zum Beispiel Abschluss von Staatsverträgen).
- c) Nicht mehr verwendete Dienstsiegel sind zu vernichten. Über die Vernichtung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- d) Der Verlust von Dienstsiegeln ist der obersten Dienstbehörde oder Dienststelle

unverzögerlich auf dem Dienstweg anzuzeigen. Bei Verdacht auf Diebstahl, Unterschlagung oder sonstige missbräuchliche Verwendung ist die zuständige Polizeidienststelle einzuschalten. Das in Verlust geratene Dienstsiegel ist durch öffentliche Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt für ungültig zu erklären.

#### 4. Besondere Bestimmungen

- a) Die Bestimmungen des § 2 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz über die Dienstordnung für Notarinnen und Notare (Dienstordnung für Notarinnen und Notare – **DONot**) vom 12. April 2001 (SächsJMBl. S. 34), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2008 (SächsJMBl. S. 421) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 10. Dezember 2007 (SächsABl. SDr. S. S 516), in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.
- a) Nummer 2 Buchst. b Satz 3 gilt nicht für die Ländernotarkasse.

#### 5. In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die **Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gestaltung, Herstellung und Verwendung der Dienstsiegel** vom 3. Juni 1992 (SächsABl. S. 832), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15. Juli 1996 (SächsABl. S. 767), verlängert durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 1997 (SächsABl. S. 1259) außer Kraft.

Dresden, den 16. Februar 2001

**Sächsisches Staatsministerium des Innern**  
**Hartmut Ulbricht**  
**Staatssekretär**

**Anlage**  
**(zu Nummer 2 Buchst. g)**  
**Muster für Dienstsiegel**

---

#### Änderungsvorschriften

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Verwaltungsvorschrift über die Gestaltung, Herstellung und Verwendung der Dienstsiegel vom 9. Oktober 2009 (SächsABl. S. 1743)

---

#### Zuletzt enthalten in

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die geltenden Verwaltungsvorschriften des Staatsministeriums des Innern vom 9. Dezember 2011 (SächsABl.SDr. S. S 1648)